



Kanton Zürich  
Baudirektion  
Tiefbauamt  
Ingenieur-Stab



Fachstelle Lärmschutz  
Sanierungen

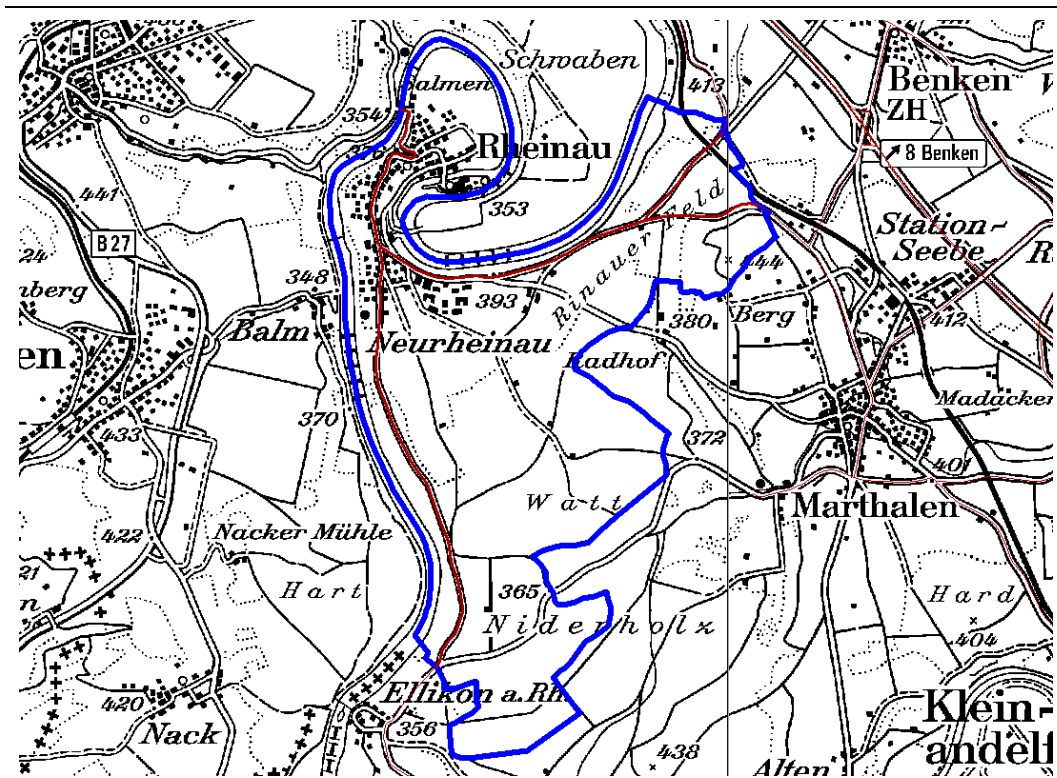
# Lärmsanierung Staatsstrassen Akustisches Projekt

Gemeinde: **038 Rheinau**

Sanierungsregion: **Weinland, WEL-1**

Strassen: **Poststrasse  
Zollstrasse**

Berichtteil: **Beilage 1 – Erleichterungsanträge inkl.  
Begründungen**



Bearbeitungsstufe:  
**Akustisches Projekt**

Ingenieurbüro Mike Thoms GmbH

Lärmschutz- und Akustikberatungen

Hofstatt 6  
3400 Burgdorf  
Tel 034 423 59 59 [www.ibmt.ch](http://www.ibmt.ch)

Lärmschutz  
Bauakustik  
Raumakustik  
Mediation

Verleih von  
Lärmschutzelementen

24.08.2018



# Inhalt

1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge	3
2. Erleichterungsantrag Abschnitt 1	5
3. Erleichterungsantrag Abschnitt 3	7
4. Erleichterungsantrag Abschnitt 4	9



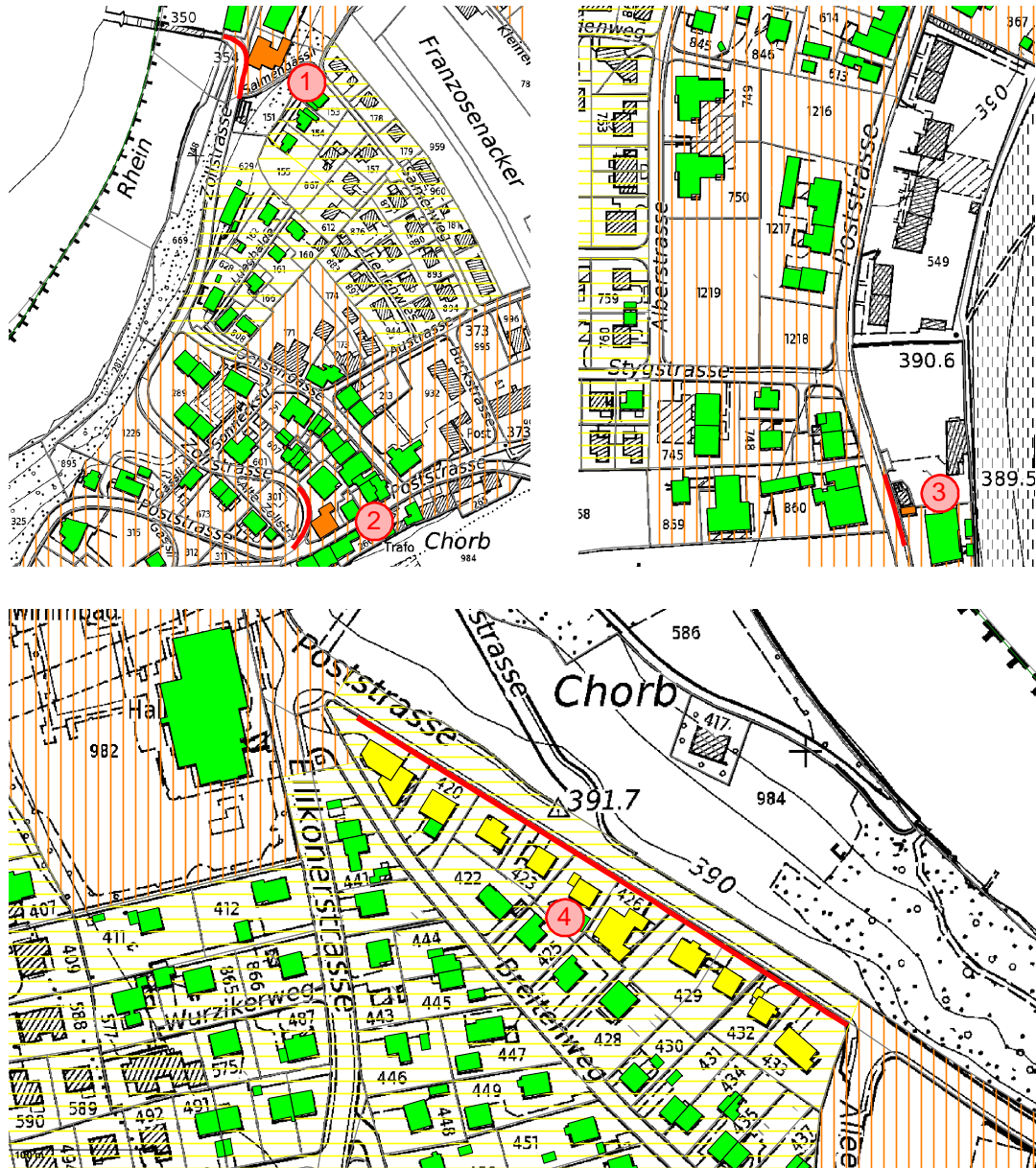
# 1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- § die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- § überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Da weder Massnahmen an der Quelle noch auf dem Ausbreitungsweg realisiert werden können, wird mit vorliegendem Bericht für die Strassenabschnitte entlang des Objektes mit Überschreitung des Immissionsgrenzwertes ein Erleichterungsantrag im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

Abb 1 Auszug aus Lärmbelastungskataster (GIS-LBK) Beurteilungszustand 2035

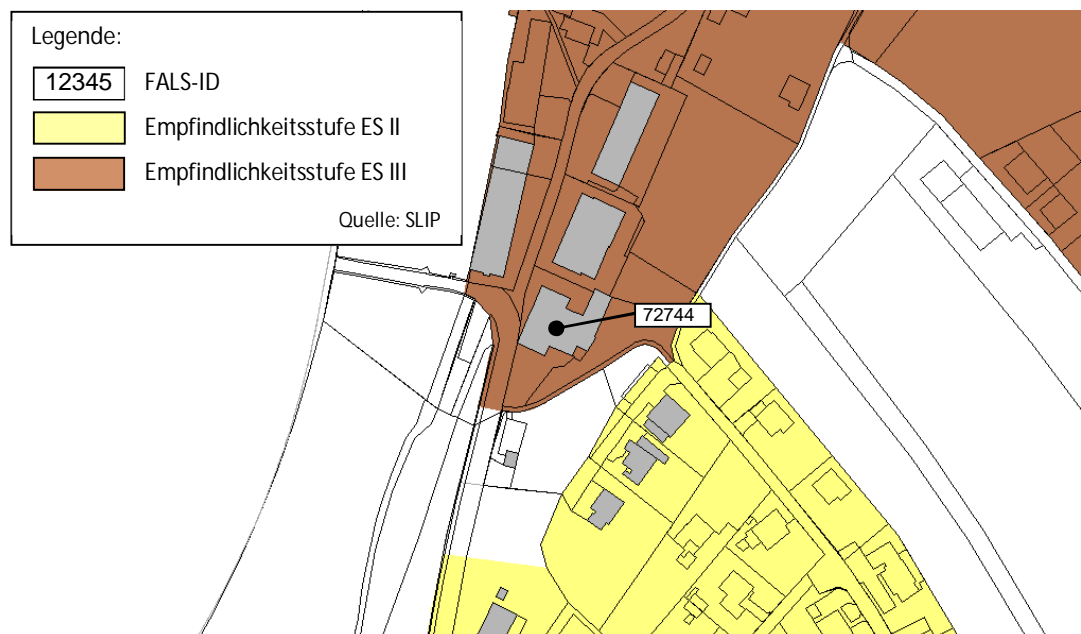


Für den Strassenabschnitt 2 wird keinen Erleichterungsantrag gestellt, da der Beurteilungspegel der Poststrasse 12 (FALS-ID 72782) nach Anpassung des exponiertesten Empfangspunktes unter dem Immissionsgrenzwert liegt.

## 2. Erleichterungsantrag Abschnitt 1

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in dem GIS-LBK Beurteilungszustand 2035 definierten „Abschnitt 1“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



### Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
72744	Zollstrasse 18	W	III	66	51
		B	III	66	51

**Legende:**

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)



AW-5 dB(A) überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Platzverhältnisse: Die Liegenschaft steht unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Für eine Lärmschutzwand ist kein Platz vorhanden.
- Erschliessung: Die Gewerbebetriebe (Gasthaus zum Salmen) im Erdgeschoss sind für Fussgänger von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Bei Realisierung einer Lärmschutzwand wird die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit dieser Betriebe übermässig beeinträchtigt.

## 3. Erleichterungsantrag Abschnitt 3

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in dem GIS-LBK Beurteilungszustand 2035 definierten „Abschnitt 3“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



### Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
150	Poststrasse 63	W	III	66	51

**Legende:**

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)



AW-5 dB(A) überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Platzverhältnisse: Zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden.
- Verhältnismässigkeit: Der Aufwand zum Schutz eines einzelnen Gebäudes ist zu gross. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist ungenügend.

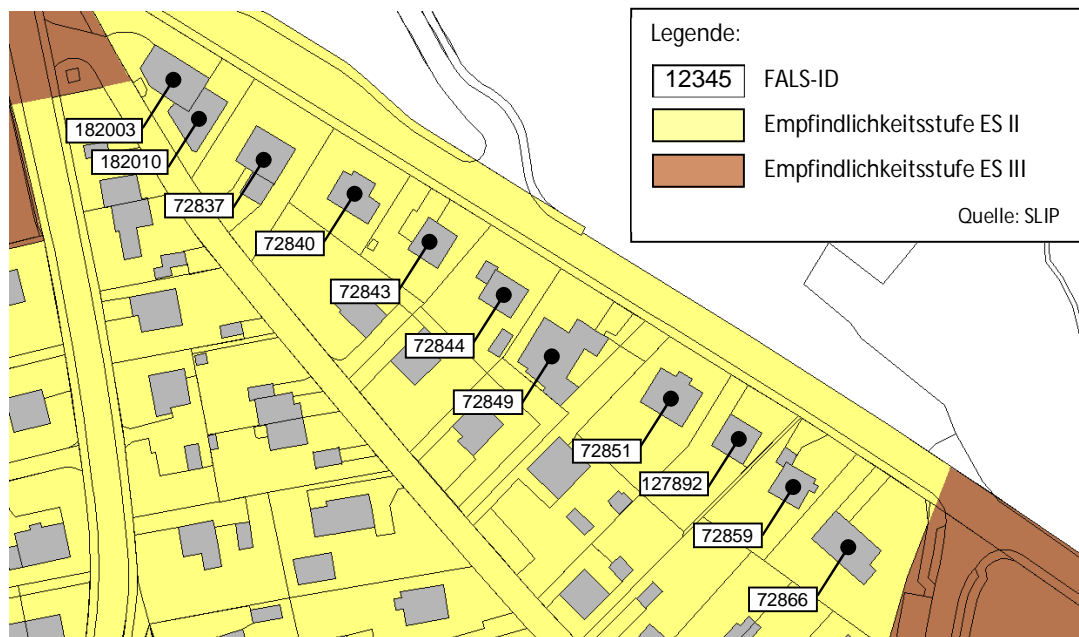
Die Nutzung der Liegenschaft Hauptstrasse 65 (Nebengebäude GebV-Nr. 105; FALS-ID 127856) ist lärmunempfindlich und der Beurteilungspegel liegt nach Anpassung des exponiertesten Empfangspunktes unter dem Immissionsgrenzwert; der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.



## 4. Erleichterungsantrag Abschnitt 4

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in dem GIS-LBK Beurteilungszustand 2035 definierten „Abschnitt 4“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



### Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
182003	Breitenweg 1	W	II	63	48
72837	Breitenweg 3	W	II	62	47
72840	Poststrasse 88	W	II	63	48
72843	Poststrasse 90	W	II	63	48
72844	Poststrasse 92	W	II	62	47
72851	Poststrasse 98	W	II	63	48
72859	Poststrasse 100	W	II	61	47
72866	Poststrasse 102	W	II	61	46

**Legende:**

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)

 IGW überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften: Poststrasse 88, Poststrasse 90, Poststrasse 92, Poststrasse 98, Poststrasse 100, Poststrasse 102.
- Verhältnismässigkeit: Der Aufwand zum Schutz eines einzelnen Gebäudes ist zu gross. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist ungenügend. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften: Breitenweg 1, Breitenweg 3, Poststrasse 88, Poststrasse 90, Poststrasse 92, Poststrasse 100, Poststrasse 102.

Unter Berücksichtigung der Mischnutzung der Liegenschaft Poststrasse 94 (FALS-ID 72849) liegt der Beurteilungspegel bei dem exponiertesten Empfangspunkt unter dem Immissionsgrenzwert; der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

Die Nutzung der Liegenschaft Poststrasse 98a (FALS-ID 127892) Richtung Staatsstrasse ist lärmunempfindlich, der Beurteilungspegel liegt nach Anpassung des exponiertesten Empfangspunktes unter dem Immissionsgrenzwert; der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

Der Beurteilungspegel des Nebengebäudes Breitenweg 1 (FALS-ID 182010) liegt nach Anpassung des exponiertesten Empfangspunktes unter dem Immissionsgrenzwert; der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.